

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. Juni 1880.

Inhalt:

Mittheilung des Landeshauptmannes, über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Erste Lesung der Anträge:

1. der Abgeordneten Posch und Genossen, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinden. (Nr. 96 der Beilagen. — (Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß);
2. der Abgeordneten Ritter v. Knappf und Genossen, betreffend die Rückzahlung der Restschulb des Landes an der Grundentlastung, sowie der Schulb an den Grundentlastungsfond. (Nr. 94 der Beilagen. — (Zuweisung an den Finanz-Ausschuß);
3. der Abgeordneten Freiherrn v. Jischod und Genossen, betreffend die Ermächtigung des Landes-Ausschusses zur Gewährung von Unterstützungen an Unternehmungen steiermärkischer, zum allgemeinen Verkehre bestimmter Localbahnen (Secundärbahnen, Vincinabahnen.) (Nr. 95 der Beilagen. — (Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß.)

Antrag des Gemeinde-Ausschusses, betreffend eine Abänderung des Bezirksvertretungs-Gesetzes. (Nr. 83 der Beilagen. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Ausschusses über eine von Seiten des Herrn Johann von Babeo, Besitzers der Herrschaft Faal, angebotene Grundstiftung an die Obst- und Weinbauschule nächst Marburg. (Nr. 85 der Beilagen. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 2), betreffend die Fortschritte der Sann-Regulierungsarbeiten. (Nr. 88 der Beilagen. — Annahme der Resolution des Landes-cultur-Ausschusses.)

Berichte über Petitionen.

Interpellations-Anmeldung der Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen, betreffend den Gebrauch der slowenischen Sprache im Amt, Gericht und Schule in Steiermark.

Beginn der Sitzung 11 Uhr.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Kottulinsky und Freiherr v. Seßler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde gegen dasselbe keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe daher für genehmigt.

Aufgelegt wurden heute:

Das officiële Protokoll über die 7. Sitzung.

Das stenographische Protokoll über die 7. Sitzung.

Der Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, (Beilage Nr. 65), betreffend das Ansuchen der Gemeinden Pöchl, Straßen und Alt-Auffsee im Gerichtsbezirke Auffsee, dann der Stadtgemeinde Mann um Bewilligung zur Erhebung einer Bierauflage (Nr. 84 der Beilagen.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten des Stadtrathes Graz um Bewilligung zur Aufnahme eines Sparkasse-Darlehens bis zum Höchstbetrage von 132.000 fl. und zur Veräußerung von zwei Häusern und ein's Baugrundes im Gesamtwerthe von 82.500 fl. bis 84.500 fl. (Nr. 90 der Beilagen.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Präliminarien (Beilage 11 und 32) und zum Rechnungsberichte, Beilage 33 (Nr. 91 der Beilagen).

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 41), über den Zustand und eine eventuelle Reform der Landes-Bürgererschulen (Nr. 92 der Beilagen).

Der Antrag des Finanz-Ausschusses über die Voranschläge pro 1880 und 1881 (Nr. 93 der Beilagen.)

Der Antrag der Abgeordneten R. v. Knapp und Genossen, betreffend die Rückzahlung der Restschulds des Landes an der Grundentlastung, sowie der Schuld an den Grundentlastungsfond (Nr. 94 der Beilagen).

Der Antrag der Abgeordneten Freih. v. Bosch, betreffend die Ermächtigung des Landes-Ausschusses zur Gewährung von Unterstützungen an die Unternehmungen steiermärkischer, zum allgemeinen Verkehre bestimmter Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen.) (Nr. 95 der Beilagen).

Antrag der Abgeordneten Bosch und Genossen, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinden. (Nr. 96 der Beilagen.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21) über die Wahl eines Landtags-Abgeordneten der Städte und Märkte Radkersburg, Mureck, Straß und Gnas (Nr. 97 der Beilagen.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Stand der Murregulierungsarbeiten (Nr. 98 der Beilagen.)

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des Landesforstes, Capitel IV, Landescultur, Titel 2, Wasserbauten (Nr. 99 der Beilagen.)

Antrag des Finanz-Ausschusses, Capitel V, Bildungszwecke, Titel 10, Fußbeschlages-Lehr- und Thierheilanstalt der Voranschläge des steierm. Landesfondes (Beilage Nr. 11, Seite 62, und Beilage Nr. 32, S. 62), zum Rechnungsberichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33, Seite 14) und zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 68) über die Fußbeschlages-Lehranstalt (Nr. 100 der Beilagen.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von 4000 fl. aus dem Landesfonde behufs Ermöglichung der vom Bezirke Murau auszuführenden nothwendigen theilweisen Umlegung der von Scheifling über Rind und Murau bis an die Salzburger Landesgrenze führenden Bezirksstraße I. Classe (Nr. 102 der Beilagen.)

Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten hält heute Nachmittags 4 Uhr im Bureau des Herrn Landesauschussesbeisitzers Pairhuber eine Sitzung.

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht: Petition des steierm. Beamten-Vereines um Gewährung einer Subvention für den Fond zur Unterstützung armer Beamten-Witwen und Waisen. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kienzl.)

Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Petition des Grazer Communal-Vereines, um Veranlassung der Demolirung des Reuthores, eventuell Beseitigung des auf dem Reuthorplage befindlichen Holzlagers. (Ueberreicht durch Abgeordneten Snideršič.)

Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Petition des Giliier-Sannthaler Alpenclubs um Fortsetzung der Erhebungen puncto Subventionirung eines Straßenbaues von Lauffen in's Fogarthal etc. etc. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Nedermann.)

Diese Petition verweise ich an den Landescultur-Ausschuß.

Petition des Ortschulrathes Murau um Verlegung der Lehrer an der Volksschule in Murau in die I. Gehaltsclasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Boes.)

Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß.

Petition des Ingenieurs Wiesinger, betreffend den Bau und Betrieb einer Secundärbahn von Bölschach nach Sauerbrunn. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Duchatsch.)

Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist

die Begründung des Antrages der Abgeordneten Bosch und Genossen, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinden.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Bosch, das Wort.

Abg. Bosch (L.-G. Bruck): Hohes Haus! Nachdem mein Antrag bereits in Gesetzesform dem hohen Hause vorliegt, so bin ich in der Lage, nachdem sich wohl Jeder selbst ein Urtheil über den Werth oder den Unwerth desselben bilden können, mit der Begründung desselben möglichst kurz zu sein.

Ich wurde über Ansuchen mehrerer Gemeindevertretungen meines Wahlbezirktes angeregt, diesen Antrag hier im hohen Hause einzubringen, insbesondere nachdem ich anlässlich der Prüfung der einzelnen Gemeindepräliminarien von Gemeinden, die sich an das hohe Haus um Bewilligung höherer Umlagen gewendet haben, mich überzeugt habe, daß einzelne Gemeinden über 70% ihres Gesamterfordernisses nur für Armenzwecke verwenden müßten.

Angeichts dieser Sachlage und bei dem Umstande, daß in Folge des seiner Zeit beschlossenen Armengesetzes vom 12. März 1872 eine jede Gemeinde einen Localarmenfond gründen mußte, befindet sich jetzt in jeder Pfarrei ein Orts- und Localarmenfond. Es sind dies zwei nebeneinander laufende öffentliche Armenfonde, welche mit einander in gar keinem gesetzlichen Zusammenhange stehen. Ja, es sind sogar einzelne Fälle vorgekommen, daß die Gemeinden über die Betheilung der Pfarrarmen keine Auskunft und keinen Nachweis erhalten haben, daß es daher den Gemeinden sehr schwer fiel, bereits die einzelnen Armen, welche sie aus andern Fonden unterstützten, aus diesem Fonde zu theilen.

Der § 29 des Armengesetzes vom 12. März 1873 sagt: daß über die Behandlung des Vermögens der Pfarrarmen-Institute besondere Vorschriften erlassen werden. Das Gesetz besteht nun bereits sieben Jahre und es ist bis heute eine besondere Vorschrift über diese Pfarrarmen-Institute noch nicht erlassen worden. Nachdem nun auch nicht zu erwarten ist, daß sowohl aus eigener Initiative des hohen Hauses, des Landes-Ausschusses oder der Regierung eine diesbezügliche Vorschrift erlassen werden wird, so habe ich mich entschlossen, diesen Antrag einzubringen und zwar glaube ich hiezu um so mehr berechtigt zu sein, nachdem ich, wie ich bereits erwähnt habe, von einer Anzahl Gemeindevertretungen hiezu aufgefordert worden bin. Allfällige Einwendungen gegen die Durchführung dieses Gesekentwurfes könnten sehr leicht widerlegt werden; denn es bestehen in den einzelnen Provinzen verschiedene Landesgesetze, welche diese Angelegenheit regeln, so z. B. regelt das Vermögen der Pfarrarmen-Institute in Nieder-Oesterreich das Gesetz vom 21. Februar 1870, L.-G.-B. Nr. 21, in Wien ist die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute durch das L.-G. vom 28. November 1873, L.-G.-B. Nr. 76 ausgesprochen worden; in Ober-Oesterreich durch das Gesetz vom 20. December 1879, L.-G.-Bl. Nr. 34; in Kärnten durch das Gesetz vom 21. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17 und ebenso auch in Schlesien durch das Gesetz vom 10. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 5. Durch das Armengesetz vom 12. März 1873 hat man wie ich schon erwähnt habe, ein Armengesetz geschaffen,

welches den Gemeinden enorme Lasten auferlegt. Die Zuflüsse zu diesen Auslagen sind theilweise dem Kirchenfonde entzogen worden. Dessenungeachtet sind die Pfarrarmen-Institute bis heute noch aufrecht geblieben; es sind hiebei einzelne Unregelmäßigkeiten eingetreten, so erinnere ich z. B. daran, daß nach dem § 30 des Armengesetzes die Localarmenfonde aus Strafgebern, aus andern gesetzlichen Zuflüssen, aus Legaten u. s. w. gegründet werden.

Nach den bestehenden Vorschriften ist es auch vorgekommen, daß nach dem Ableben von Sekular-Geistlichen das Drittel der Intestat-Verlassenschaft nicht mehr dem Pfarrarmen-Institute, wie das Gesetz bestimmt, sondern den Localarmenfonde zugeflossen ist und daß Landgemeinden, welche der betreffenden Pfarre eingepfarrt sind, an dieser Verlassenschaft gar keinen Antheil hatten, während sie doch nach der Natur der Sache ebenso wie die Gemeinde, wo der Betreffende, der den Nachlaß hinterlassen hatte, gelebt hat, einen Anspruch an denselben haben.

Um diese Angelegenheiten zu regeln, habe ich meinen Gesekentwurf eingebracht. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß solche Stiftungen, in denen ausdrücklich erklärt ist, daß die Vertheilung der Beträge ausschließlich der Geistlichkeit überlassen wird, auch künftighin unter der Verwaltung des betreffenden Seelsorgers bleiben werden. Andererseits sollen aber, um ein regelmäßiges Armenwesen in den Gemeinden herzustellen, die letzteren verpflichtet sein, über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrarmen-Institute uns Ausweise zu erstatten.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen möchte ich das hohe Haus bitten, meinem Antrage wenigstens in der Art zuzustimmen, daß derselbe einem Ausschusse zugewiesen werde, welcher denselben in Berathung ziehen würde.

Ich erlaube mir daher in formeller Beziehung den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dieser Antrag werde dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die Begründung des Antrages der Abgeordneten Ritter von Knapp und Genossen, betreffend die Rückzahlung der Restschuld des Landes an der Grundentlastung sowie der Schuld an den Grundentlastungsfond.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Ritter von Knauffl das Wort.

Abg. Mitt. v. **Knauffl** (H.-R. Graz): Wenn Sie die uns vorliegenden Rechnungsabschlüsse zur Hand nehmen, so werden Sie darin eine Ausgabepest finden, welche alljährlich ungefähr den dritten Theil unseres ganzen Jahreserfordernisses ausmacht. Es ist dies diejenige Post, welche das Land alljährlich im Betrage von 6400 fl. an die Grundentlastung abzuführen hat. Wenn wir diese Post weiter verfolgen, so finden wir, daß das Land an die Grundentlastung inclusive des Darlehens, welches dasselbe bei dem Grundentlastungsfonde gemacht hat, im Ganzen ungefähr 8,000.000 fl. in der verhältnißmäßig kurzen Zeit zu bezahlen haben wird. Unwillkürlich muß man sich dabei fragen, ob es denn wirklich unbedingt nothwendig ist, daß das Land in so kurzer Zeit einen so bedeutenden, kaum erschwinglichen Betrag bezahle. Ich muß diese Frage verneinen; die Verhältnisse sind heute am Geldmarkte so günstig, daß es dem Lande ein Leichtes wäre, diese namhafte Schuld gegen eine andere in viel längeren, leichter erfüllbaren Anuitäten zu vertauschen und zwar gegen eine wahrscheinlich mäßigere Verzinsung, als dies heute der Fall ist. Wenn ich mich weiters frage, ob es denn nicht vielleicht zweckmäßig wäre, diese Schuld innerhalb von 15 Jahren zu tilgen, so muß ich gerade diese Frage auf das Entschiedenste verneinen.

Die Grundentlastungs Obligationen befinden sich in den Händen der Capitalisten und von Fonden, welche, wenn sie vom Lande diese 8.000.000 fl. im Wege der Verlosung erhalten, diesen Betrag nicht wieder dem Lande zuführen werden, sondern welche diesen Betrag in neuen Anlagepapieren investieren werden. Wir entziehen daher also dem ohnehin sehr kapitallosen, eigentlich sehr geldarmen Lande in einer sehr kurzen Zeit den gewiß enormen Betrag von nahezu 8.000.000 fl. Ich glaube, daß bei der Ueberlastung des Landes durch Steuern, und bei der Ueberlastung des Grundbesitzes durch Schulden dieser Entgang an barem Gelde, welches wir ja thatsächlich dem Steuerträger aus der Hand nehmen, sehr empfindlich gefühlt werden dürfte. Von wirthschaftlichem Standpunkte aus, halte ich einen solchen Vorgang für einen entschiedenen Fehler. Diese Erwägungen haben mich zu dem vorliegenden Antrage veranlaßt. Ich bezwecke mit demselben Zweierlei; Ich will, wie ich bereits erwähnt habe, dem Lande, welches das Geld gewiß schwer entbehren kann, die große Summe von 8.000,000 fl. gegen eine mäßige Verzinsung auf 50 Jahre erhalten, und ich will weiter auf diese Weise das Gleichgewicht in unserm Haushalte herstellen.

Die Schuld an die Grundentlastung inclusive des Darlehens, welches das Land beim Grundentlastungsfond aufgenommen hat, beansprucht, wie ich bereits früher erwähnt habe, einen jährlichen Betrag von 756.000 fl. Die projectirte Anleihe würde inclusive der Verzinsung von $4\frac{1}{2}\%$, inclusive der Amortisationsquote und inclusive der Amortisation des hiebei zu erwartenden kleinen Coursverlustes, jährlich nur 497.000 fl. in Anspruch nehmen. Wir würden daher ungefähr 300.000 fl. weniger auszulegen haben als heute, und diese Differenz würde genügen, das Gleichgewicht in unserem Haushalte herzustellen. Sie werden mir vielleicht erwidern, ja wir haben eine solche Operation, ein solches Anlehen gar nicht nothwendig, wir werden unser Deficit durch Zuschläge zur indirecten Steuer decken. Nun, ich glaube, daß es nicht schadet, wenn dem hohen Hause nicht bloß Ein sondern mehrere Anträge vorliegen, die den Zweck haben, unsere finanzielle Lage zu ordnen, es wird daher dem hohen Hause freistehen, sich für den einen oder den anderen Antrag zu entscheiden oder vielleicht beide Anträge anzunehmen und dann die 38percentige Umlage auf die directe Steuer entsprechend zu ermäßigen.

Allein bei dieser Gelegenheit möchte ich bezüglich der Zuschläge zu der indirecten Steuer doch in Erinnerung bringen, daß es mir zweifelhaft erscheint, ob wir heuer von Seite der Regierung die Bewilligung erlangen werden. Die Herren werden sich wohl daran erinnern, daß wir vor zwei Jahren einen solchen Zuschlag beschlossen haben, daß die Regierung jedoch auf die Bewilligung desselben nicht einging. Ich nehme jedoch den Fall an, daß die Zuschläge zur indirecten Steuer uns bewilliget werden. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß die Folge dieses Zuschlages auch den direct Besteuernten treffen und belasten werde? Ich glaube ja. Sie vertheuern durch eine Vertheuerung der Lebensmittel den Arbeitslohn, sie vertheuern mithin dem Producenten die Arbeit, weiters schmälern sie die Absatzfähigkeit der Producte und treffen wohl auch wieder den direct Besteuernten. Es ist dies der Punkt, wo die schädliche Wirkung der indirecten Steuer mit jener der directen Steuer zusammenfällt.

Dies meine Herren sind die wesentlichsten Gründe, die ich für meinen Antrag anzuführen habe.

Ich bitte, meinen Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Zischod und Genossen, be-**

treffend die Ermächtigung des Landes-Ausschusses zur Gewährung von Unterstützungen an Unternehmungen steiermärkischer, zum allgemeinen Verkehre bestimmter Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Freiherrn v. Zisch das Wort.

Abg. Freiherr v. Zisch (L.-G. Leoben): Ich erlaube mir vor Allem, auf einen sehr störenden Druckfehler in der gedruckten Vorlage aufmerksam zu machen. In der ersten Zeile des Punktes 2 meines Antrages soll es selbstverständlich „Noh-Erträgniß-Garantien“ statt „Noh-Erzeugniß-Garantien“ heißen. Bei der Begründung des dem hohen Landtage vorliegenden Antrages werde ich mich kurz auf einige Worte beschränken. Die öffentliche Meinung hat sich in den letzten Tagen vielfach und eingehend mit der Frage der Localbahnen beschäftigt und es ist heute ziemlich allgemein anerkannt, daß es nothwendig ist, die unterbrochene Eisenbahnbau-Thätigkeit nicht nur wieder aufzunehmen, sondern dieselbe in neue und theilweise wichtigere Bahnen zu lenken, als dies vielfach in früheren Zeiten geschehen ist. Es ist allgemein anerkannt, daß es nothwendig sei, Gegenden, die heute benachtheiligt sind, indirect durch den großen Verkehr auf den Eisenbahnen und welche nicht die Möglichkeit haben, die Vortheile dieses großen Verkehrs für sich in Anspruch zu nehmen, in dieses Eisenbahnsystem durch kleine Verbindungsbahnen einzubeziehen, durch Bahnen jedoch, die in einer ganz anderen Weise zu Stande kommen müssen, als die früher gebauten großen Eisenbahnen, die einen ganz anderen Charakter im Baue und Betriebe haben müssen, wenn sie heute berechtigt sein sollen. Es ist daher allgemein anerkannt, daß von dem großen Systeme der großen auf bedeutenden Verkehr eingerichteten Bahnen abgegangen und eine ganz andere Art der Anlage und des Betriebes eingeführt werden muß. Dadurch wird es aber auch möglich, solche kleine, zunächst dem localen Verkehre dienende, die Verbindung zwischen den Hauptbahnen fördernde, den Hauptbahnen neue Frachten zuführende Bahnen in sehr wohlfeiler Weise zu bauen, zu erhalten und zu betreiben.

Das hängt aber auch davon ab, daß die zunächst mitinteressirten Kreise ihre Kräfte sammeln und wo es nothwendig ist, anstrengen um vor Allem das Zustandekommen solcher Localbahnen zu sichern.

Die hohe Regierung hat die Richtigkeit der in dieser Frage gebildeten öffentlichen Meinung vollkommen anerkannt und dadurch gewürdigt, daß sie in der letzten Session des Reichsrathes ein Gesetz über Begünsti-

gungen einbrachte, welche solchen Localbahnen von Seite des Staates zu Theil werden sollten. In diesem Motivenberichte zu diesen Gesetzentwürfen wird gesagt — ich bitte um die Erlaubniß, einen kurzen Satz aus demselben vortragen zu dürfen — (liest:)

„Die Herstellung von Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen, Bahnen minderer Ordnung), d. i. Eisenbahnen von lediglich örtlicher Bedeutung und geringer Ausdehnung, für welche die aus den bisherigen Erfahrungen abgeleitete Praxis und die an dieselbe anknüpfende eisenbahntechnische Theorie, insbesondere mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit wesentliche Erleichterungen gegenüber den bisher üblichen Bau- und Betriebssystemen als zulässig erkannt, wird allseits zur Befriedigung localer Verkehrsinteressen, sowie auch zur Befruchtung der anschließenden Hauptbahnen, endlich zur Hintanhaltung eines Stillstandes in der Eisenbahnbau-Thätigkeit mit Recht nicht als bloßes Schlagwort, sondern als ein wahres Bedürfniß der Zeit angesehen.“

In Folge dessen kam auch ein Gesetz zu Stande, welches unter dem 25. Mai d. J. publizirt wurde, womit gewisse Begünstigungen seitens des Staates für derlei Localbahnen in Aussicht gestellt wurden. Selbstverständlich sind diese Begünstigungen nicht so sehr directer als vielmehr mittelbarer Art. Es ist aber die ziemlich erfreuliche Thatsache zu constatiren, daß der Gedanke, billige Localbahnen, insbesondere mit Hilfe der zunächst interessirten Kreise zu Stande zu bringen, von allen Seiten mit Freude begrüßt wurde und daß sich in vielen Gegenden Bestrebungen in dieser Richtung zeigen. Unzweifelhaft aber ist es, daß solche Bestrebungen auch von Seite des Landes nicht bloß gefördert werden dürfen, sondern auch gefördert werden sollen. Es handelt sich darum, solche Projecte zu prüfen, ob sie zweckmäßig sind, um nicht diejenigen Fehler zu begehen, welche in andern Ländern vorgekommen sind und insbesondere das Maß der solchen Unternehmungen zu gewährenden Begünstigungen richtig zu stellen.

Ich habe mich bemüht, in meinem Antrage die nothwendigen Gesichtspunkte in eine präcise Form zu bringen und ich glaube in der That, daß dieser Antrag nicht über das Richtige, nicht Zulässige hinausging.

Ich glaube, daß es unbedingt zulässig ist, die Begünstigung von bestehenden Straßenkörpern für die Anlage von Localbahnen zuzugestehen, insoferne natürlich die Benüßbarkeit für den allgemeinen Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird; auch darf sich natürlich dagegen kein Bedenken erheben, daß die Sicherheit des Verkehrs gefährdet würde.

Eine directe finanzielle Unterstützung seitens des Landes kann nach meiner Ueberzeugung in jenem Maße

stattfinden, als in Folge des Baues einer Localbahn der vom Lande bestrittene Aufwand für die Bezirksstraßen I. Classe herabgemindert wird und eine solche Ersparung an Erhaltungskosten für die Bezirksstraßen I. Classe wird gewiß eintreten.

Es ist klar, daß durch den Bau einer Localbahn mit Benützung der Straße die Erhaltungskosten der letzteren ganz unmittelbar und zugleich vermindert werden; es ist sicher, daß, wenn eine Localbahn in parallelem Zuge mit einer bestehenden Bezirksstraße I. Classe gebaut wird, diese Bezirksstraße dann jedenfalls weniger benützt werden wird, und daß dieselbe sogleich von dem betreffenden Bezirke als Bezirksstraße II. Classe übernommen werden wird und daß dann eine nicht unbedeutende Summe an Erhaltungskosten für diese Straße dem Lande erwachsen wird. Bis zu dieser Ersparungsgrenze kann das Land, glaube ich, auch rücksichtlich der Unterstützung der Localbahnen gehen, und es handelt sich darum, solche Unterstützungen in richtiger Weise zu gewähren. Dies bezweckt der Punkt 2 meines Antrages, worin als Bedingung einer materiellen Unterstützung, sei es in der Form von Roh-Erzeugniß-Garantien oder durch die Bewilligung von jährlichen Subventionen von Seite des Landes die Herabminderung der Erhaltungskosten von Bezirksstraßen I. Classe, die Uebernahme derselben in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe, von den betreffenden Bezirken aufgestellt und zwar unter Festsetzung einer nicht all zu langen Zeit, unter Festsetzung des Zeitpunktes, von welchem angefangen die materielle Unterstützung seitens des Landes eintreten wird, endlich unter Festsetzung eines unveränderlichen Betrages und einer Maximalgrenze der zu gewährenden Unterstützung, welche jenen Betrag nicht überschreiten darf, der an den für die betreffenden Bezirksstraßen I. Classe vom Lande wirklich geleisteten Subventions-Zahlungen in Ersparung kommt. Endlich ist es ganz klar, daß durch meinen Antrag dem hohen Landtage empfohlen werde, daß man ähnliche Unterstützungen seitens der Bezirks- und Gemeindevertretungen dadurch unterstützen müsse, daß man Beschlüsse der letzteren, welche ähnliche Begünstigungen für Localbahnen in Aussicht stellen, genehmigen solle.

Eine weitere Frage wird die sein, ob es sich nicht empfiehlt, in jenen Fällen, wo eine neue Straße gebaut werden soll und in Folge dessen Investitionen umgelegt werden müssen, statt dieser Straße gleich eine Localbahn zu bauen, weil mit Rücksicht auf die enormen Fortschritte in den technischen Wissenschaften ebenso leicht und mit denselben Kosten eine solche Localbahn wie eine Straße herzustellen ist. Vielleicht

würde man unter anderen Umständen und zu einer andern Zeit weiter gehen und eine größere materielle Unterstützung von Seite des Landes gewähren können, allein die Finanzlage des Landes, die ernste Zeit, in der wir uns befinden, legt uns die größte Rücksicht in dieser Beziehung und die Verpflichtung auf, nicht weiter zu gehen, als nach vorsichtiger Prüfung mit Beruhigung empfohlen werden kann.

Der von mir gestellte Antrag geht nicht weiter, und ich glaube, daß der hohe Landtag mit Beruhigung denselben wird annehmen dürfen. Derselbe hat den Hauptzweck, in einer Zeit, in welcher der Landtag nicht in der Lage ist, über die Rücksichtswürdigkeit von Localbahn-Unternehmungen zu urtheilen und selbst über die zu gewährenden Unterstützungen zu entscheiden, dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung in dieser Beziehung zu ertheilen. Selbstverständlich soll sich, wie dies mein Antrag in Aussicht nimmt, eine solche Ermächtigung nicht über die nächste Landtags-Session erstrecken. Ich glaube, damit so ziemlich die Grundsätze des von mir gestellten Antrages gekennzeichnet zu haben, und erlaube mir in formeller Beziehung den Antrag zu stellen:

„Es wolle der hohe Landtag beschließen, diesen Antrag zunächst dem Eisenbahn-Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage 36), betreffend eine Abänderung des Bezirksvertretungs-Gesetzes.

(Nr. 83 der Beilagen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete v. Forcher; ich ersuche denselben den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde Ausschusses **v. Forcher:** Laut Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, wird dem h. Hause eine Abänderung des § 19 des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, L.G. Bl. 19, in der Weise empfohlen, daß bei den Bezirksvertretungen den Gruppen des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten, der Industrie und des Handels besondere Vorrechte eingeräumt werden sollen. Es soll nämlich nach § 19 des Bezirksvertretungs-Gesetzes nur Derjenige in die Bezirksvertretung wählbar erscheinen, der in den Ausschuss einer der Gemeinden des Bezirkes gewählt werden kann.

Nun sind nach § 9 der Gemeinde-Wahlordnung nur physische Personen männlichen Geschlechtes, die wahlberechtigt sind und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, in die Gemeinde-Vertretung wählbar.

Der Landes-Ausschuß legt uns nun einen Gesetzesentwurf vor, welcher den obgenannten Gruppen in dieser Richtung ein Vorzugsrecht einräumt. Der § 19 soll nämlich in der Weise abgeändert werden, daß diesen Gruppen das Recht, sich durch einen von ihnen bestimmten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, eingeräumt werde.

Bei den diesjährigen Bezirksvertretungs-Wahlen wurden mehrere solcher Wahlen, die auf juristische Personen gefallen sind, beanstandet und vom Ministerium des Innern annullirt, weil der § 19 des Bezirksvertretungs-Gesetzes die Wählbarkeit solcher juristischer Personen ausschließe.

Nachdem aber diese Ausschließung eine ungerechte, und mit dem Sinne des Bezirksvertretungs-Gesetzes im Widerspruche ist, so ist es nothwendig, daß dem § 19 des Bezirksvertretungs-Gesetzes eine solche Fassung gegeben werde, wodurch über die Wählbarkeit dieser Personen keine Ungewißheit herrschen kann.

Der Gemeinde-Ausschuß war daher mit dem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen einverstanden, er glaubte jedoch, um alle Ungewißheit in Bezug auf die Auslegung dieses Paragraphen zu entfernen, einen Zusatzantrag zum alinea 3 stellen zu sollen und empfiehlt Ihnen daher folgenden Antrag zur Annahme (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

G e s e t z

vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark,
betreffend die Abänderung des § 19 des Gesetzes
vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. 19, über die
Bezirks-Vertretung:

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

Der § 19 des Landes-Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. 19, in seiner dermaligen Fassung wird außer Wirksamkeit gesetzt und es hat folgende Bestimmung an seine Stelle zu treten:

Wählbar in die Bezirks-Vertretung überhaupt ist Jeder, welcher in den Ausschuß einer der Gemeinden des Bezirkes gewählt werden kann. (§ 9 Gemeinde-Wahlordnung.) In die Gruppen des großen Grundbesitzes und der Höchstbesteuerten, der Industrie und des Handels können jedoch die in der bezüglichen Gruppe Wahlberechtigten auch dann gewählt werden, wenn sie für ihre Person die

Wahlfähigkeit in den Gemeinde-Ausschuß nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung nicht besitzen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen bleiben jedoch die im § 11 der Gemeinde-Wahlordnung bezeichneten Personen.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ein Sprichwort sagt, wer still schweigt, scheint zuzustimmen und deshalb halte ich mich für verpflichtet, meinen Standpunkt, den ich bereits im Ausschusse dieser Gesetzesänderung gegenüber eingenommen habe, auch hier im h. Hause klarzustellen.

Vor Allem muß ich constatiren, daß der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, wie bereits der Herr Berichterstatter erwähnt hat, zu dem Antrage des Landes-Ausschusses einen Zusatzantrag gemacht hat, und ich behalte mir vor, auf diesen zurückzukommen.

Ein Motivenbericht zu diesem Gesetzesentwurfe liegt uns nicht vor, der Landes-Ausschuß hat wohl die Vorlage eines solchen aus dem Grunde nicht für nöthig erachtet, weil er vielleicht sicher wußte, daß sein Antrag im h. Hause die Majorität erlangen werde; er meinte eben, daß es überflüssig sei, die Bedenken der Minorität durch einen Motivenbericht beheben zu sollen. Diesen Eindruck macht die Vorlage auf mich. Der Landes-Ausschuß hebt in seinem Berichte die einzelnen Bedenken, wie sie bereits vom Herrn Berichterstatter erwähnt worden, hervor und kommt schließlich zu dem Resultate, daß der § 19 des Bezirksvertretungs-Gesetzes dahin abgeändert werde, daß den beiden Gruppen der Höchstbesteuerten deshalb dieses Vorzugsrecht eingeräumt werde, damit dieser § 19 nicht eine Auslegung erfahre, wie sie bei Gelegenheit der letzten Wahlen von Seite der k. k. Behörden demselben nach einem mehr als 13jährigen Bestande zu Theil geworden ist. Uebrigens werde ich noch auf diesen letzteren Punkt zurückzukommen mir erlauben.

Es haben sich in mir Bedenken erhoben und es erschien mir unmöglich, daß die Ansicht des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit dieselbe jetzt sei, wie sie es damals war, als das Bezirksvertretungs-Gesetz beschlossen wurde und ich habe mich in der That in dieser Beziehung auch gar nicht getäuscht.

Es liegt mir das stenografische Protokoll und der Jahresbericht des Landes-Ausschusses aus jenem Jahre vor, in welchem vom Landtage das Bezirksvertretungs-Gesetz beschlossen wurde und da kommt im Berichte des damaligen Herrn Berichterstatters Dr. Moriz v. Kaiserfeld, welcher Berichterstatter der Majorität war, folgender Passus auf Seite 8 vor (liest):

„Ist es nicht möglich, eine Gruppe vollständig zu besetzen, weil die hinlängliche Zahl der gesetzlich zu einer solchen Gruppe gehörigen Personen im Bezirke nicht vorhanden ist, dann erschien es dem Ausschusse doch als eine zu weit getriebene Konsequenz des Prinzipes der Interessen-Vertretung, wenn man den Vorhandenen das Recht einräumen wollte, den Abgang durch Ernennung zu ergänzen.“

Mit diesem Satze wird constatirt, daß der Landes-Ausschuß eine ganz andere Ansicht und Stellung damals, als das Bezirksvertretungs-Gesetz beschossen wurde, eingenommen habe, als er gegenwärtig in dieser Vorlage einnimmt und ich bemerke nur noch, daß diesem Berichte die große Mehrzahl der jetzt im Landes-Ausschuße befindlichen Personen bei namentlicher Abstimmung ihre Zustimmung erteilten, ich nenne z. B. die Herren: Dr. Moriz Kaiserfeld, Josef R. v. Kaiserfeld, Herman, Pairhuber, Dr. R. v. Schreiner, Dr. Reqbauer und Dr. v. Stremayr.

Nach meiner Ansicht ist die Regierung bei den letzten Bezirksvertretungs-Wahlen ganz objectiv vorgegangen, man kann ihr nicht den Vorwurf machen, daß sie dem Bezirksvertretungs-Gesetze eine Auslegung gegeben hätte, welche mit der klaren Absicht des Gesetzgebers, mit den Worten des Gesetzes in ihrem vollständigen Zusammenhange in Widerspruch stehen würde. Ich habe noch besondere Bedenken hervorzuheben bezüglich dieser Vorlage in Bezug auf ihre Zulässigkeit überhaupt, Bedenken, welchen ich schon im Ausschusse seinerzeit Ausdruck gegeben habe.

Nach dem Gesetze vom 5. Mai 1863, R.-G.-Bl. Nr. 18, wird als unerläßliche Bedingung der Wählbarkeit das zurückgelegte 24. Jahr, der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte bezeichnet; auch der Art. IV der Staatsgrundgesetze, welcher schon früher erlassen wurde, steht im vollem Einklange mit diesen Gesetzesbestimmungen. Nun sind aber alle Bezirks-Vertretungen, die gegenwärtig in Oesterreich bestehen, auf diesem Wahlsystem auf der Landtagswahlordnung aufgebaut. Der Landes-Ausschuß, beziehungsweise der Sonder-Ausschuß räumt also mit dieser Gesetzesbestimmung zwei einzelnen Gruppen eine Sonderstellung ein, wie sie gegenwärtig in Oesterreich kein Staatsbürger besitzt.

Ich kann daher, obzwar ich in dieser Beziehung kein Urtheil abgeben will, mir nicht denken, daß dieser Gesetzesentwurf jemals Gesetz werden wird. Ich komme nun zurück auf jenen Passus, welcher im Motivbericht enthalten ist, in welchem es heißt, daß seit dem dreizehnjährigen Bestande des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes der § 19 des letzteren zum Erstenmale bei Gelegenheit der

letzten Bezirksvertretungs-Wahlen diese Auslegung gefunden habe.

Meine Herren, damals war dies etwas ganz anderes, gegenwärtig ist eine Regierung am Ruder, welcher man den Vorwurf nicht machen kann, daß sie nicht unabhängig über den Parteien stehe und gegenwärtig befinden wir uns nicht in einer Aera: Giskra, Kasser oder Auersperg u. dgl. (Heiterkeit). Damals brauchte man eine liberale, mobilgemachte Bezirksvertretung, welche Petitionen gegen das Concordat, gegen das Ministerium Hohenwart arangiren konnte; heute befürchtet man, daß diese Maschine wesentlich abgenützt sei, so daß sie nicht recht gut im Gange erhalten werden könne und aus diesem Grunde scheint es eben zweckmäßig, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, welche hierzu wesentliche Dienste leisten soll. Ich glaube daher, daß auch politische Gründe dahinterstehen, welche diese Gesetzesänderung, wie sie beantragt ist, durchbringen sollen und da komme ich zurück auf einen Passus, welchen ein hervorragender Parteiführer unlängst in Wien bei einem Abschiedsbankette, bei welchem damals eine Partei ihren Aerger über einen verlorenen Sieg hinuntergetrunken hat (Heiterkeit) ausgesprochen hat.

Dort heißt es nämlich: „Wir müssen unsere Stärke außerhalb des Reichsrathes suchen.“ Auf mich macht es den Eindruck, als ob dieser Gesetzesvorschlag diesem Zwecke seine Dienste leisten solle, aber ich kann nicht begreifen, wie man so weit gehen kann, daß man zwei einzelnen Gruppen der Höchstbesteuerten Rechte einräumt, welche man keinem andern Staatsbürger zu bieten im Stande ist. Schließlich komme ich noch auf den Zusatzantrag des Gemeinde-Ausschusses zu sprechen. Durch diesen Zusatzantrag werden die im § 11 der Gemeinde-Wahlordnung bezeichneten Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, während in der Vorlage des Landes-Ausschusses dies nicht der Fall ist. Trotz dieses Zusatzantrages bleibt das Gesetz so wie es ist, es wird nicht gemildert, denn der Verlust der Wählbarkeit schließt auch den Verlust der Stelle als Bezirks-Ausschuß in sich. Aber ich glaube, daß den Ausschuß ein Gruseln davor erfaßt haben mag, daß wohl Leute in die Bezirksvertretung kommen könnten, welche nicht durch den § 11 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Es ist daher selbstverständlich, daß ich gegen dieses Gesetz stimmen werde.

Abg. Dr. Muschler (St.-G. Leoben): Ich erkläre im Gegensatz zu meinem geehrten Herrn Vorredner, daß ich mit dem Gesetze, wie es uns von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten vorge schlagen wird, vollkommen einverstanden bin, und werde mir einen Zusatzantrag zu stellen erlauben, welcher

am Schlusse des Ausschußantrages beizufügen wäre und durch welchen meiner Ansicht nach, eine bestehende Lücke des Gesetzes ausgefüllt würde. Die Abänderung, welche durch das gegenwärtige Gesetz bezweckt wird, besteht nämlich darin, daß der § 9 der Gemeinde-Ordnung, nach welchem nur physische Personen männlichen Geschlechtes, die eigenberechtigt sind, in die Gemeinde-Vertretung wählbar sein sollen, bezüglich der beiden Gruppen der höchstbesteuerten dahin abgeändert werden solle, daß diese Bestimmung für dieselben nicht Anwendung findet. Es erscheinen daher in diesen beiden Gruppen auch nicht eigenberechtigte Personen als wahlberechtigt, wenn sie Industrie betreiben oder einen Großgrundbesitz haben, ferner erscheinen als wahlberechtigt Frauen, Abwesende, Corporation, Städte u. s. w. Wie nun diese Personen ihr Mandat in der Bezirksvertretung, wenn sie in dieselbe gewählt werden sollten, ausüben haben, darüber finden Sie im Bezirksvertretungs-Gesetze keine Bestimmung. Wenn diese Personen gewählt werden können, so muß doch eine Bestimmung vorhanden sein, welche die Art und Weise der Ausübung des Mandates präcisirt. Der § 15 des Bezirksvertretungs-Gesetzes enthält Bestimmungen über die Bevollmächtigung, allein diese Bestimmungen gelten nur bezüglich des activen Wahlrechtes, bezüglich der Wahlen in der Bezirksvertretungen gelten sie aber nicht, und es bleibt daher unklar, wie die daselbst aufgeführten Personen ihr Mandat in der Bezirksvertretung ausüben haben. Ich würde mir daher, um diese Lücke auszufüllen, folgenden **Zusatzantrag** zu stellen erlauben:

„Bezüglich der Vertretung durch Bevollmächtigte in die Bezirksvertretung und im Bezirks-Ausschusse gelten die im § 15 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. 19, aufgeführten Bestimmungen.“

Es würden also bezüglich der Ausübung der Mandate dieser Personen dieselben Bestimmungen gelten, wie bezüglich des activen Wahlrechtes dieser Personen.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich habe mich lediglich an der Debatte betheiligen wollen, um eine kurze Bemerkung zu machen, die den Antrag des Sonderausschusses zu ergänzen gehabt hätte; ich bin jedoch gezwungen, nicht nur darauf Rücksicht zu nehmen. Es wurde nämlich von einem geehrten Herrn Voredner darauf hingewiesen, daß die Regierung gewissermaßen nur dermalen einen objectiven Standpunkt eingenommen habe. Nachdem ich die Ehre habe, durch eine Reihe von 10 Jahren an der Spitze der Verwaltung Steiermarks zu stehen, kann ich dem hohen Hause gegenüber der angedeuteten Bemerkung nur die Ver-

sicherung geben, daß, so lange ich die Ehre habe, an der Spitze der steiermärkischen Statthalterei zu stehen, ich immer die vollste Objectivität von Seite der landesfürstlichen Behörden zu beobachten Gelegenheit habe. Ich glaube aber auch, daß in diesem Sinne stets vorgegangen worden ist. Wenn von Seite der k. k. Behörde im Vorjahre auf den Wortlaut des § 19 hingewiesen wurde, so ist eben nichts anderes daran schuld, als der Umstand, daß von Seite eines Bezirks-hauptmannes zum ersten Male eine Sistirung bei Agnoszierung der Wahl eingetreten ist. Was in dem einen Falle nothwendig war, mußte selbstverständlich auf alle anderen Fälle ausgebreitet werden. Der Wortlaut des § 19 wie er dermalen besteht, läßt keine Zweifel übrig, daß die Sistirung wie sie vorgekommen ist, im Gesetze begründet war; es ist dieselbe auch im Instanzenzuge aufrecht erhalten worden.

Ich muß jedoch den Ausführungen gegenüber, die ich gehört habe, anerkennen, daß ich es vollkommen begreiflich finde, daß ein Mißbrauch, welcher seit 13 Jahren bei der Bezirks-Vertretungs-Wahlen thatsächlich stattgefunden hat, von Seite des geehrten Landesauschusses in eine legale Form gebracht werden will. Ich habe durchaus nicht die Absicht, mich unbedingt für das Gesetz auszusprechen, muß vielmehr der Regierung vollkommen freie Hand wahren, ob dieses Gesetz zu Stande kommt oder nicht; ich möchte jedoch — damit komme ich auf eine Andeutung zurück, die ich beim Beginne meiner Rede gemacht habe — auf einen Umstand aufmerksam machen, auf welchen der Sonderausschuß keine Rücksicht genommen zu haben scheint. Es ist dies ein Umstand lediglich formaler Natur.

Wenn ein Gesetz zu Stande kommen soll, muß es wohl derart sein, daß es überhaupt möglich ist. Es wurde in Bezug auf die Ausschließungen lediglich auf den § 11 der Gemeindevahl-Ordnung Rücksicht genommen. Der § 11 der Gemeindevahl-Ordnung hat jedoch seit seinem Bestande durch das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131, L.-G.-Bl., ein Gesetz, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und andere im Zusammenhange damit stehenden Vorschriften angewendet werden, wesentliche Modificationen erfahren. Ich glaube daher, daß, wenn das hohe Haus die Absicht hat, diesen Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, zuzustimmen, bei der Bezeichnung der Ausschließungen auch auf das Gesetz vom 15. November 1867 Rücksicht zu nehmen wäre.

Abg. Freiherr v. **Bischof** (L.-G. Leoben): Ich halte die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters für vollkommen begründet und erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

Es mögen in der vorletzten Zeile des III. Alinea nach den Worten „§ 11 der Gemeinde-Wahlordnung“ eingeschaltet werden die Worte „beziehungsweise § 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, R.-G.-B. Nr. 131.“

Abg. **German** (R.-G. Pettau): Ich erlaube mir das Wort zu einer stylistischen Aenderung zu ergreifen.

Es heißt nämlich in der 1. Zeile des III. Alinea: Wählbar in die Bezirks-Vertretung ist überhaupt Jeder.

Ich möchte diesbezüglich beantragen, daß das Wort „überhaupt“ im Gesetze wegzulassen wäre, wie dies auch im § 19 des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes der Fall ist, wo es heißt: Wählbar in die Bezirks-Vertretung ist Jeder.

Das ist das Eine.

Weiters glaube ich, daß sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, wenn es in der 3. Zeile des III. Alinea heißt: In die Gruppen des großen Großgrundbesitzes u. s. w. können auch dann gewählt werden.

Es sollte wohl sinngemäß heißen: In den Gruppen des großen Grundbesitzes.

Ich beantrage daher, daß es im III. Alinea statt der Worte „In die Gruppen“ heißen solle „In den Gruppen“.

Im Uebrigen bin ich mit dem Gesetze vollkommen einverstanden.

Abg. Graf **Wurmbrand** (G.-G. B.): Es scheint mir stylistisch ganz richtig zu sein, wenn man sagt „in die Gruppen“ und nicht „in den Gruppen.“ Wenn wir sämtliche Zusätze in diesem Satz auslassen, so erscheint der Satz in seinem Skelete, so daß man sagen muß: In die Gruppen können gewählt werden, und nicht in den Gruppen können gewählt werden. Ich glaube daher, es wäre stylistisch richtiger, die Fassung, wie sie uns der Gemeinde-Ausschuß vorschlägt, beizubehalten.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen und die Anträge der Abg. Muschler und Freih. von Zischow werden unterstützt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses von **Forcher**: Ich werde mir vor Allem erlauben, auf die Bemerkung des Herrn Abg. Bärnfeld Einiges zu erwidern, wobei ich zwar nicht jene passenden Worte finden werde, deren er sich so gewählt bediente und mit welchen er mich in seiner Gunst factisch überschüttete, allein ich kann der Begründung und der Art und Weise, wie der Herr Abgeordnete auftritt, nicht beipflichten.

Was vor Allem dessen Bemerkung, daß zu diesem Gesetzentwurfe kein Motivenbericht vorgelegt worden

ist, betrifft, so kann ich die Herren auf die anfangs meiner Rede gemachte Mittheilung bezüglich des Motivenberichtes des Landes-Ausschusses verweisen, welcher doch wirklich sachlich und gut verfaßt und von dem doch anzunehmen ist, daß ihn jeder der Herren gelesen und in demselben eine genügende Motivirung des Gesetzentwurfes gefunden hat.

Was ferner die Beanständung der den beiden Gruppen eingeräumten Wahlrechtsvorzüge anbelangt, so sind dieselben im Gesetze begründet.

Denn, was ist denn eigentlich die Bezirksvertretung? sie ist eine Interessenvertretung; am Lande ist sie nichts anderes als eine große Beschlußmaschine der Straßen, über die Auszahlungen etc. Das ist ihre Hauptaufgabe. Unsere Landbevölkerung in Obersteier darf sich also nicht beklagen, daß sie in der Bezirks-Vertretung übersehen wird, denn schon mit einem Einkommen von 60 fl. ist das Wahlrecht begründet und gerade im Bezirke ist der Großgrundbesitz durch die Bauern vertreten.

Wenn man die Steuerverhältnisse der meisten Bezirke berücksichtigt, so zahlen in manchem Bezirke die Industriellen und der Großgrundbesitz beinahe die Hälfte der Umlage. Die Stadtgemeinden zahlen aber keine so große Quote, daß man von ihnen sagen könnte, daß sie in ihrem Wahlrechte zurückgesetzt seien. Es ist daher ganz unbegründet, wenn der Herr Abgeordnete sagt, daß durch dieses Gesetz eine Zurücksetzung dieser Gemeinden bezüglich ihres Wahlrechtes bezweckt werde. Im Gegentheil, ich glaube die meisten Landgemeinden in unseren obersteirischen Bezirken müssen den Bezirksvertretungen dankbar sein, denn wie viel schlechte Wege sind zu Bezirksstraßen II. Classe erhoben worden und wer erhält sie nun? — Wir Industrielle. Also in dieser Beziehung kann sich die Bevölkerung durchaus nicht beklagen.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Bärnfeld betrifft, daß er den § 11 der Gemeindevahlordnung beanständige, so wundere mich dieselbe; der Ausschuß konnte nichts weiter thun, denn der § 11 ist auf besondere Veranlassung normirt worden.

Der Herr Abg. Dr. Muschler hat zu dem § 15 des Bezirksvertretungs-Gesetzes einen Zusatzantrag bezüglich der Bevollmächtigten gestellt. Ich kann diesbezüglich natürlich keine Erklärung Namens des Ausschusses abgeben, allein für meine Person bin ich mit demselben einverstanden, denn es ist klar, daß ein Gesetz desto besser zur Durchführung gelangt, je klarer und präciser es abgefaßt ist.

Bezüglich des von Seite des Herrn Abg. Freih. v. Zischow zum letzten Satz des III. Alinea

gemachten Zusatzantrages kann ich mich nur im gleichen Sinne aussprechen, daß ich für meine Person demselben vollkommen zustimme.

Ebenso bin ich dafür, daß das Wort „überhaupt“ in der ersten Zeile des III. Alinea wegbleibe.

Im Uebrigen empfehle ich dem hohen Hause den Antrag des Sonder-Ausschusses zur Annahme.

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten mit der vom Abg. Hermann beantragten stylistischen Correctur angenommen. — Ebenso werden die Anträge der Abg. Freih. v. Zischold, Hermann und Dr. Muschler angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses v. Forderer: Durch den eben gefaßten Beschluß des hohen Hauses wurde die Petition der Radmeister-Communität in Vorderberg und Consorten um Abänderung des § 19 des Bezirksvertretungs-Gesetzes ihrer Erledigung zugeführt und ist hiemit gegenstandslos geworden.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über eine von Seiten des Herrn Johann v. Zabeo, Besitzers der Herrschaft Faal, angebotene Grundschenkung an die landschaftliche Obst- und Weinbauschule nächst Marburg.

(Nr. 85 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. Schreiner: Ich beantrage die sofortige Vollberathung dieses Berichtes.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. Schreiner: Der Besitzer der Herrschaft Faal, Herr Johann v. Zabeo, hat dem Landes-Ausschusse im December v. J. den Anbot gemacht, seinen in der Gemeinde Treßternitz, nächst Marburg, gelegenen Grundcomplex im Flächenmaße von 11.283 Hektar als Schulobject für die landschaftliche Obst- und Weinbauschule schenkungsweise zu übernehmen. Dieses Grundstück ist am linken Ufer der Drau, unmittelbar oberhalb der von Mlagenfurt nach Marburg führenden Straße gelegen, von seinem eigenen Besitzer durch die Drau abgeschnitten und daher schwer bewirtschaftbar. Es war einstens ein Weingarten gewesen, der nur wegen Schwierigkeit der Bewirtschaftung von Faal aus aufgelassen worden ist, so daß es nunmehr ein ganz uncultivirtes Grundstück ist.

Der Landes-Ausschuß hat rücksichtlich der Bewirtschaftung dieses Grundstückes Erhebungen gepflogen, namentlich in der Beziehung, ob dieselbe nicht mit besonderen Kosten für die Schule verbunden wäre, ob vielleicht gar die Haltung eines eigenen Winzers und die Errichtung einer Ubication für denselben in Aussicht genommen werden müßte. All' dieses stellt sich als nicht nöthig heraus, im Gegentheile, das Object wird als ein für die Schule ganz annehmbares Object bezeichnet, welches, da es kaum fünf Viertelstunden von Marburg entfernt ist, von den Zöglingen der landsh. Obst- und Weinbauschule leicht bewirtschaftet werden kann. Gestützt auf diese Gründe, stellt der Landes-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, die ihm von dem Johann von Zabeo'schen Forst- und Verwaltungsamte Faal schenkungsweise angebotenen Grund-Parzellen 435a, 435b¹, 435b² und 436 in das Eigenthum der steiermärkischen Landschaft zu übernehmen, darüber mit Herrn Johann v. Zabeo den Schenkungsvertrag zu errichten, und die Kosten des Vertrags-Abchlusses, sowie die Vermögens-Übertragungs-Gebühr aus dem Landesfonde zu bestreiten; weiters wolle der hohe Landtag dem Herrn Geschenkgeber den Dank namens der landschaftlichen Lehranstalt aussprechen.“

Abg. Dr. Duchatsch (St.-G. Marburg): Ich möchte mir nur die Anfrage erlauben, ob das Forstamt berechtigt ist, eine solche Schenkung zu machen, und ob andererseits dieses Grundstück nicht belastet ist.

Ich möchte nur auf folgenden Umstand aufmerksam machen, daß ich mich aus meiner Jugend her sehr gut zu erinnern weiß, daß ich als Knabe öfters Gelegenheit hatte, jene Gegend mit meinem Vater zu befahren, wobei Letzterer mich darauf aufmerksam machte, daß daselbst einst Weingärten waren, daß dieselben jedoch aufgelassen werden mußten, nachdem sie kein Erträgniß abwarfen, andererseits deren Bewirtschaftung mit großen Kosten deshalb verbunden war, weil die Gegend außerordentlich felsig ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. Schreiner: Vor Allem kan ich constataren, daß das erwähnte Grundstück nicht belastet ist. Andererseits haben die Erhebungen des Landes-Ausschusses zu dem Resultate geführt, daß die Direction der Obst- und Weinbauschule dieses Grundstück als passendes Schulobject bezeichnet hat. Weder die Direction der Anstalt, noch der Landes-Ausschuß werden sich berufen fühlen, für die Bewirtschaftung besondere Kosten aufzuwenden,

da die Bewirthschaftung vielleicht von Marburg aus erfolgen dürfte, nachdem dieselbe von der jenseits der Drau gelegenen Herrschaft Faal aus nicht möglich ist. Andererseits betrachtet der Landes-Ausschuß dieses Object als eine Schenkung und meint dieselbe mit Rücksicht darauf, daß die betreffende Gebühr eine sehr geringe ist, annehmen zu können.

Sollte sich jedoch dieser Complex als für den Weinbau entbehrlich darstellen, so ließe sich der auf die Bewirthschaftung desselben verwendete Betrag mit Leichtigkeit hereinbringen.

(Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Landes-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landesculturausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25), betreffend die Fortschritte der Sannregulierungs-Arbeiten.**

(Nr. 88 der Beilagen.)

Berichterstatler ist Freiherr v. Moscon; ich ersuche denselben, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatler Freiherr v. Moscon (von der Tribüne): In dem Berichte des Landes-Ausschusses unter Beilage Nr. 25 wird über die Erfolge der Sannregulierungs-Arbeiten und über den Betrag der hierauf verwendeten Kosten genau berichtet. Ich glaube, die einzelnen Erfolge und die einzelnen Kostenbeträge in jeder einzelnen Gruppe aus dem Grunde übergehen zu sollen, weil dieselben durch den Schlußantrag des Landes-Ausschusses wesentlich alterirt erscheinen. Es werden viele von den Arbeiten als gegenwärtig nicht mehr in einem günstigen Zustande befindlich dargestellt; es wird ferner ausgeführt, daß die für die einzelnen Projecte präliminirten Beträge nicht hinreichen werden, und wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres und ganz bestimmt bis zur gänzlichen Herstellung der Regulierung Ueberschreitungen erleiden müssen. Der Landesculturausschuß hat die einzelnen Darstellungen sowohl als die denselben angefügten Ausführungen des Landes-Ausschusses einer reiflichen Prüfung und Berathung unterzogen und ist zu der Ansicht gekommen, daß es sich unbedingt empfehlen wird, einzelne Abänderungen an den Detail-Projecten sowohl, als auch an der Aneinanderreihung der nach denselben auszuführenden Arbeiten zu befürworten und dem hohen Hause zu empfehlen. Ferner kann man sich der Wahrheit der Thatsache nicht verschließen, daß einzelne Arbeiten einen besseren Erfolg gehabt hätten, wenn dieselben rascher durchgeführt worden wären. Es hängt dies zum Theile mit der nicht ganz einheitlichen Bauführung zusammen, was

die Administrations-Arbeiten wesentlich erschwert, so daß mitunter die günstige Zeit des niederen Wasserstandes verstreicht, ohne daß die mit dem gehörigen Aufwande an Arbeit und Geld begonnenen oder in Aussicht genommenen Projecte zur Ausführung gekommen wären. Ein wesentlicher Grund, daß manche Arbeiten, wenn auch nicht gerade scheiterten, so doch Eintrag erlitten, dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß die Flußsohle des Sannflusses an mehreren Stellen, und insbesondere unterhalb Cilli und Stromabwärts der Kapuzinerbrücke felsig ist, daß dort die natürliche Vertiefung des Flußbettes, die die Regulierungs-Arbeiten hauptsächlich günstig gestalten sollte, nicht vorhanden war, und daher das Abströmen des Wassers nicht regelmäßig erfolgen konnte. Es wird insbesondere auf Seite 7 des Berichtes des Landes-Ausschusses darauf hingewiesen, daß dieser felsige Untergrund die Regulierungs-Arbeiten zum Theile hinderte, zum Theile verzögerte. Andererseits weist der Bericht des Landes-Ausschusses darauf hin, daß die Vertiefung des Flußbettes große Kosten erheischen würde, die in keinem Verhältnisse mit dem erzielbaren Nutzen stünden.

Der Landesculturausschuß hat in Folge aller dieser einzelnen Ausführungen des Landes-Ausschusses beschlossen, die in Beilage Nr. 88 gedruckte Resolution dem hohen Landtage vorzuschlagen. Der Landesculturausschuß war der Ansicht, daß eine Beschleunigung der einzelnen Bauten und auch der gesammten Arbeiten eintreten müsse, und empfiehlt auch im Hinblick darauf, daß bei einzelnen Projecten bereits in zwei Ausweisen eine Ueberschreitung der bewilligten Beträge vorgekommen ist, die Regierung zu erhöhten Beiträgen heranzuziehen.

Der Landesculturausschuß hat es in dieser Beziehung insbesondere für wünschenswerth gehalten, dem hohen Hause zu empfehlen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, eine Abänderung der Vollzugsvorschrift für diese Regulierungs-Arbeiten vorzunehmen.

Die vom Landesculturausschusse beantragte Resolution lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Fortschritte der Sannregulierungs-Arbeiten zur Kenntniß, und erteilt dem Landes-Ausschusse den Auftrag:

1. In der Erwägung, daß der Grund der Misserfolge der Sann-Regulierung in dem Mangel einer einheitlichen Bauleitung, sowie zweckdienlicher Detail-Projecte und einer systematischen und rationellen Reihenfolge der Durchführung derselben zu suchen ist, im Wege der Vereinbarung mit der

hohen k. k. Regierung anzustreben, diesen Uebelständen durch Modificationen der Vollzugsvorschrift ebemöglichst abzuhefen.

2. Nach Bedarf im kommenden Jahre im Wege einer Gesetzes-Novelle die Abkürzung der Bauzeit anzubahnen; und

3. zur möglichsten Beschleunigung der Regulierungs-Arbeiten im Falle des Bedarfes eine Anticipation und Erhöhung der Beiträge der hohen k. k. Regierung anzustreben und die für's Jahr 1881 vom Lande zu leistenden Beiträge schon in diesem Jahre flüssig zu machen."

Landeshauptmann: Es haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Neckermann und Dr. Dominikus.

Abgeordneter Dr. Neckermann (St.-G. Gili): Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, theils um die Anträge des geehrten Landescultur-Ausschusses zu unterstützen, theils um der Aufforderung der Bewohner des Sannthales, insbesondere der landwirthschaftlichen Filialen, welche mich ersuchten, ihre Wünsche und Beschwerden in dieser Sache vor dem hohen Landtage zu vertreten, zu entsprechen. Wenn man den Bericht des Landes-Ausschusses liest, so könnte man leicht zu der Meinung verleitet werden, daß nur der unbändige Charakter des Sannflusses an den Mißerfolgen der Sannregulierungsarbeiten Schuld sei, und daher das bei dieser Regulierung investirte Geld nutzlos verschwendet und sozusagen in's Wasser geworfen sei. Dem ist jedoch nicht so. Ich, der ich die ganze Sachlage aus eigener Anschauung und Beobachtung kenne, und ebenso die Bewohner des Sannthales, insbesondere die Adjacenten wissen genau, daß der Sannfluß sehr leicht zu bändigen ist, wenn man nur das richtige Mittel und die richtige Zeit benützt. Wir wissen genau, daß die Ursachen der bisherigen Mißerfolge ganz anderswo zu suchen sind und zwar: in den nicht entsprechenden Detailprojecten und deren mangelhafter und stückweiser Durchführung, in der Systemlosigkeit des Bauprogrammes, in dem Mangel einer einheitlichen Bauleitung, in der Mangelhaftigkeit des technischen Hauptoperates in Bezug auf die Ausdehnung der Regulierung und endlich in der Außerachtlassung der Erfahrungen der Adjacenten. Ich will mir erlauben, nur durch ein einziges Beispiel — die Facta sind hier so ziemlich alle gleich — die Richtigkeit meiner Anschauung zu erweisen.

Eine Viertelmeile oberhalb der Stadt Gili hat der Sannfluß sein früheres rechtes Ufer vollkommen verlassen und das linke Ufer in einer Weise devastirt, daß — ich möchte sagen — in halbkreisförmiger Richtung eine Bodenfläche von beinahe 100 Hochen des

besten Ackergrundes zerstört wurde, und in dem neuen Flußlaufe die Tendenz vorherrscht, direct die Reichsstraße und die Stadt zu durchbrechen unter gänzlicher Verlassung des bisherigen Flußbettes. Das Hauptoperat sucht diesem Uebelstande dadurch abzuhefen, daß es dieses neue Flußbett durch ein Leitwerk durchbrechen, und in Fortsetzung dieses Leitwerkes eine Cunette eröffnen wollte, um den richtigen alten Flußlauf wieder herzustellen. Wie geschah nun das? Das Leitwerk wurde aus einem Steine erbaut, welcher — ich brauche nur seinen Namen zu nennen, Porphyrtruff, und die Herren werden mir Recht geben — der leichteste in der ganzen Gegend ist, welcher eine derartige Porosität besitzt, daß derselbe in Folge der Fröste und der darauf eintretenden Frühlingswitterung schon im nächsten Frühjahr in der Regel zu Staub zerfällt. Daß ein solches Material keinen Widerstand gegen das anströmende Hochwasser bieten, ja selbst gegen ein Mittelwasser keinen hinreichenden Schutz gewähren kann, ist selbstverständlich. Die technische Construction des ganzen Leitwerkes wird von allen Adjacenten als eine verfehlte bezeichnet. Bei einem Fluße, der Hochwasser von 4—5 Meter Höhe aufzunehmen hat, das sogar zeitweise in wenigen Stunden zusammenströmt, wird ein Leitwerk, dessen Basis wenig über 1½ Meter und dessen Höhe eben so viel beträgt, kaum genügen, um dem heranbrausenden Strome eine andere Richtung zu geben. Daß dies nicht möglich ist, zeigt sich schon jetzt. Der Flußpiegel befindet sich bei dem niedersten Wasserstande kaum einen Schuh unter der Koro e des nach vielen Correcturen wieder hergestellten Leitwerkes. Daß jedes Hochwasser ein solches Leitwerk und den zu verschüttenden und zu versandenden Flußarm leicht durchbrechen könne, ist einleuchtend. Die Gefahr ist also auf diese Weise eine ebenso große wie früher, ja, man könnte sogar sagen eine größere, weil durch die übriggebliebenen Reste eines solchen Leitwerkes nur neue Hemmnisse sich im Fluße befinden, welche die Zerstörung weiter nach abwärts nur noch vermehren.

Ich gehe nun zur Besprechung der Cunette über. Diese wurde nach dem Operate in einer Breite und Tiefe angenommen, wie sie möglicherweise für die Wassermengen eines Hochwassers genügen, wie sie möglicherweise den Effect hätten erzielen können, durch die Macht des Wassers selbst ein neues Flußbett zu schaffen. Allein, was geschah? Bei der Durchführung dieses Operates stellte sich heraus, daß die Jahresdotation für dasselbe zu gering sei, um die Kosten für einen solchen Durchbruch bestreiten zu können, und warum zu gering? Weil man gleichzeitig an mehreren Stellen des Sannflusses Objecte zu bauen begann,

deren connectiver Zusammenhang mit dem eben besprochenen Projecte nicht leicht ersichtlich ist, wodurch sich dann die Summe der Dotation herabminderte, man sich nach der Decke strecken und die Sache anders gestalten mußte. Es wurde nun die Bauoberleitung um ihr Gutachten, um ihre Willensmeinung befragt, allein wer ist die Oberleitung? Man weiß nicht, ist es der Peter oder der Paul; man weiß nicht, wer die Verantwortung zu tragen hat. Bisher ist Niemand verantwortlich, weil es Niemand sein will, sondern diese Verantwortlichkeit immer dem Gegenparte zuschiebt. Endlich kam doch eine Weisung in der Richtung, daß die Cunette sowohl im Durchmesser, als auch in der Tiefe verkleinert werden müsse. Daß sich ein Hochwasser, wie die Sann, nicht in einen Wassergraben ableiten läßt, ist klar, und die Sann ging zur Tagesordnung über, verschottete die Cunette und der Zustand war ein schlechterer, als früher. Was war die Folge? Es mußte, das Leitwerk und die Cunette wieder hergestellt werden zum zweiten und dritten Male, und zwar auf Kosten des Erhaltungsfondes, und der Erhaltungsfond wird doch größtentheils gebildet aus den Beiträgen der Adjacenten. Daß diese Erhaltungskosten für einzelne Adjacenten kaum mehr erschwinglich sind, werden Sie daraus entnehmen, daß bei der Mehrzahl der Adjacenten diese Kosten die gewöhnliche Steuer bereits überschreiten. Es ist nun begreiflich, daß, wenn man auf diese Weise vorgeht, ein Regulirungs Operat und überhaupt eine Regulirung unmöglich ist. Hätte die Commission, respective die Bauleitung sich um die Erfahrungen der Adjacenten, die nicht zu verachten sind, weil diese den Fluß und seine Wirkungen kennen, gekümmert, sie hätte gewiß erfahren, daß der Stein, der verwendet wurde, nicht tauglich und bei dergleichen Bauten durchaus nicht verwendbar ist; sie hätte erfahren, daß dem Hochwasser der Sann ein technisches Operat, wie das Leitwerk, nicht widerstehen kann. Ja, hätte die Bauleitung das Flußbett der Sann verfolgt, sie hätte oberhalb der Sannbrücke an der Reichsstraße bei St. Peter ein Leitwerk gefunden, das vor 20 Jahren von Seite der hohen Regierung hergestellt wurde. Dieses ist aus massivem Gesteine, mit einer entsprechenden Basis und Höhe hergestellt. Dieses Werk hat bewirkt, daß die dahinter liegenden, früher versumpften und von dem alten Flußarme durchzogenen Gegenden sich bereits verlandet haben, und heute schon zu den besten Culturgründen geworden sind. Ein solches Leitwerk hat es bewirkt, daß die Sannbrücke um ein Drittel abgefüßt wurde und dem Avarie bedeutend geringere Erhaltungskosten verursacht. Ein anderer Grund, warum das Hochwasser so bedeutende Schäden,

insbesonders in der Gegend der Stadt Gills und den dahinter liegenden Ortschaften angerichtet hat, liegt wohl darin, daß das Sann-Regulirungs Operat, wie ich früher erwähnte, nicht vollständig ist in Bezug auf die Ausdehnung der Regulirungslinie. Dieselbe geht nur von der sogenannten Kapuzinerbrücke in der Mitte der Stadt bis nach Praßberg. Unterhalb der Kapuzinerbrücke zieht die Sann in einem sehr scharfen Winkel aus der früher westlichen Richtung direct nach dem Süden abwärts; der Wogleiner-Bach ergießt sich in senkrechter Richtung in dieselbe. Das Gefälle ist hier ein solches, wie es einer Regulirung kaum förderlich sein kann. Durch die leider zugelassenen Verbauungen des Inundationsbettes von Seite der Südbahn, ist auch das Flußbett derart verengt, daß die Hochwasser dort in einer Weise stauen, daß sich die Schottermassen bis zu einer Höhe von zwei Klastern bereits angehäuft haben, das Inundationsbett daher noch mehr verengt wird, die Stauung sich perpetuirlich erhöht und — was früher nie der Fall war — in den letzten Jahren bei Ueberschwemmungen derartige Stauungen statifanden, daß bei Ueberschwemmungen, welche nicht größer waren, als in früheren Jahren, sogar das weit hinter der Stadt, abseits der Sann und des Wogleinerbaches liegende allgemeine Spital schon inundirt war. Ich habe im Landesculturausschusse von Seite des Herrn Regierungsvertreters die erfreuliche Mittheilung erhalten, daß auch in dieser Richtung Abhilfe geschaffen werden soll, und ich bin vollkommen überzeugt, daß die Bevölkerung diese Erklärung nur mit Freude begrüßen wird, umsomehr, als dadurch — ich möchte sagen — eine Hauptursache der Gefahr für die Stadt und die dahinter liegenden Gemeinden beseitigt werden könnte. Ich muß jedoch, um gerecht zu sein, gestehen, daß denn doch Einiges geschehen ist, und ich muß sagen, daß die Bauleitung selbst eingesehen zu haben scheint, daß die Ursachen der Mißerfolge nicht in dem Sannflusse, sondern in den früher von mir angeführten Gründen zu suchen sind, da sie jetzt schon anfängt, die technischen Operate, die einzelnen Detailprojecte besser auszuarbeiten, besseres Materiale zu verwenden, und da sie endlich einen wirklich sachverständigen Ingenieur zur Ausführung dieser Arbeiten bestellt hat, der sich factisch immer an Ort und Stelle befindet, was früher nicht der Fall war. Der erfreuliche Erfolg dieser theilweisen Verbesserungen läßt sich schon jetzt wahrnehmen, und dies liefert den Beweis, daß die Anschauungen, welche ich soeben zum Ausdruck brachte, die richtigen sind. Die Bewohner des Saanthalles begreifen daher weiter Nichts, als entsprechende Detailprojecte und eine abgekürzte Bauzeit; sie verlangen ein

klares Bausystem, daß nämlich nicht an allen möglichen Orten angefangen werde, daß das Werk nicht mit geringen Summen und in einer schrecklichen Zerstörung als ein Flickwerk hergestellt werde, sondern daß die Sache in vernünftiger, zum Ziele führender Weise in Angriff genommen werde; endlich verlangen die Bewohner eine einheitliche Bauleitung, u. zw. eine verantwortliche, damit man wisse, an wen man sich zu wenden habe, und wen man zur Verantwortung ziehen könne. Wie gesagt, man verlangt die Ausdehnung der Regulierungsarbeiten nach abwärts, und man wünscht ferner, es möge bei diesen Fragen auch das Gutachten der Bevölkerung, die gewiß, wenn auch nicht technische, so doch praktische Erfahrungen hat, jederzeit eingeholt werden.

Ich erlaube mir daher, die Anträge des Landes-cultur-Ausschusses auf das Wärmste zur Annahme zu empfehlen, weil, wenn Sie dieselben ablehnen, dies zur Folge hätte, daß in der hergebrachten Weise fortgebaut würde, und nutz- und zwecklos sich die Gefahr nur steigern würde dadurch, daß man neue Hindernisse in dem Flusse bereiten würde. Die Bevölkerung würde sich dadurch in ihren Hoffnungen nicht nur betrogen sehen, sondern sie würde auch ihren Besitz nach und nach schwinden sehen, und sich bei den großen, überhand nehmenden Ueberschwemmungen selbst in ihrer Sicherheit gefährdet fühlen.

Abg. Dr. **Dominus** (R.-G. Cilli): Wenn Jemand die Absicht gehabt hätte, die Uebelstände und wirtschaftlichen Nachtheile, welche mit unserem complicirten dualistischen Verwaltungs-Apparate verbunden sind, zu illustriren, so hätte er es dies wohl nicht drastischer thun können, als es durch den vorliegenden Bericht geschieht. Schon vor mehr als 16 Jahren petitionirten die Bewohner des Sannthales beim hohen Landtage um Schutz und Unterstützung zur Abwehr gegen die Nachtheile, welche ihnen die Entartungen des Sannflusses zufügten, gegen die Bedrohung der Flossfahrt und des Holzhandels, gegen die Bedrohung von tausenden Jochen fruchtbaren Ackerlandes, und heute nach dreijähriger Bauzeit, nach so vielfachen Verhandlungen zwischen Gemeinden und Bezirken, zwischen Landes-Ausschuß, Landtag und Statthalterei, Ministerium des Innern und Ackerbau-Ministerium, liegt der Bericht vor uns, welcher constatirt, daß die bisher durchgeführten Arbeiten das gewünschte Resultat nicht hatten, daß der Zweck der Herstellung eines Uferschutzes nicht erreicht sei, ja daß diese Arbeiten auch noch bedeutende Verwüstungen im Gefolge hatten.

Der Bericht des Landes-Ausschusses findet den Mißerfolg in den Mängeln der Projecte, in den zu geringen Querschnitten der freistehenden Bauten, in der

mangelhaften Erhebung der Bodenbeschaffenheit, und wohl auch in dem in großer Menge zur Verwendung gekommenen schlechten Materiale, endlich gibt er auch dem Bedenken Ausdruck, ob die Bestimmung des Normalprofils für die Sann wohl auf richtigen Erhebungen basire. Die Bevölkerung findet diese Gründe im Wesentlichen richtig, allein sie findet auch weitere Gründe der bisherigen Mißerfolge in der ungenügenden Dotirung des Baues, in der großen Ausdehnung der Bauzeit, in der Mangelhaftigkeit der ausgeführten Arbeiten, und endlich hauptsächlich in dem complicirten und schwerfälligen Apparate der Bauleitung und der Baucontrole. Ich hörte dieser Tage von maßgebender Seite den Ausspruch, daß, wenn man bei der Mur so gebaut hätte, ähnliche Mißerfolge zu beklagen wären. Die Murregulirung aber ist hinreichend dotirt, sie ist einheitlich geleitet, sie wird rasch durchgeführt, und daher kommt der zum größten Theile günstige Erfolg.

Bevor ich nun auf die Beschwerden bezüglich der einzelnen Baugruppen übergehe, erlaube ich mir hervorzuheben, daß meine Informationen nicht aus fachmännischen Kreisen stammen, wohl aber von Leuten, welche den Fluß seit langen Jahren aus eigener Beobachtung kennen, deren Urtheil also immerhin der Beachtung werth ist. Die Leute bestätigen einstimmig, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. **Neckermann** ausgeführt hat, daß wesentlich wohl die Verwendung schlechten Materiales die Veranlassung des schlechten Erfolges der Bauführung ist, insbesondere hinsichtlich des Leitwerkes bei Leindorf und Christinenhof. Uebrigens mag nicht nur die Verwendung schlechten Materiales, sondern auch die schlechte Ausführung des Mauerwerkes, die Verwendung von zu kleinen Bruchsteinen Veranlassung gewesen sein, daß das Werk nicht haltbar war, und daß der Fluß jetzt auch schon Hunderte von Jochen des fruchtbarsten Landes und sogar schon die Stadt bedroht. Hinsichtlich der Bauten bei Raffasse scheint wohl das Bedenken des Landes-Ausschusses, daß ein unrichtiges Normalprofil zur Anwendung gekommen sei, gerechtfertiget.

Dort ist das Flußbett, welches früher etwa 120 Meter breit war, auf vielleicht 60 Meter durch ein in schiefer Richtung gegen die Brücke geführtes Leitwerk eingeengt worden. Das Leitwerk selbst ist in ungenügender Stärke ausgeführt worden. Das, was die Bewohner der Umgebung vorher sagten, ist eingetreten: Das erste Hochwasser hat den Durchstich vollständig versandet, das Leitwerk durchbrochen, sich beinahe in senkrechter Richtung gegen das linke Ufer geworfen, dasselbe muldenartig ausgerissen, und gelangte in einem

Bogen gegen den Brückenkopf, das linksseitige Brückenjoch unterwaschend.

Dieser Zustand blieb vom Winter 1878 bis zum August 1879 unverändert, und war mit großen Erschwerenissen für die Flossfahrt verbunden. Die Flöße wurden entweder an das Brückenjoch oder den Brückenkopf geworfen, dort gedreht, und kamen schief durch die Brücke, blieben, wenn sie nicht zerfielen, stecken, so daß an manchen Tagen dort gleichzeitig 4—5 Flöße stecken und umgeladen werden mußten. Damit waren auch Beschädigungen der Brücke verbunden, so daß die Grundbesitzer gegen das Aerar und den Landes-Ausschuß auf Entschädigung klagbar auftraten.

Die Pläne für die Reconstructionsarbeiten, welche nach den Berichten des Landes-Ausschusses mit Ende September 1879 vorgelegt worden sind, sind bis heute noch nicht genehmigt. Der faktische Zustand ist gerade gegenwärtig bei Niederwasser weniger bedenklich, allein die Besorgniß liegt nahe, daß bei dem nächsten Hochwasser wieder der frühere Zustand eintrete, und das linksseitige Ufer schwer gefährdet werde. Es dürfte daher die baldige Verbesserung dieser Werke dringend zu empfehlen sein.

Ganz anders verhält es sich aber hinsichtlich der Arbeiten nächst Sachsenfeld. Dort wurde unter der Leitung des kaiserlichen Ingenieurs Buda, dessen Energie und Tüchtigkeit allgemein anerkannt wird und unter Mitwirkung der Gemeinde gutes Materiale große, mäßige Steine verwendet, das Mauerwerk sorgfältig ausgeführt, daher der günstige Erfolg auch nicht ausgeblieben ist. Das Ufer erscheint geschützt, und es dürfte der Zweck erreicht werden, insbesondere, wenn das Leitwerk unterhalb der Brücke fortgesetzt wird.

In der Richtung möchte ich noch anführen, daß die Bewohner dringend die Inangriffnahme der Bauten bei Poje oberhalb Sachsenfeld wünschen, wo ebenfalls der einreißende Fluß die Gegend von Felberndorf gefährdet. Ähnliche Uebelstände bestehen bei den weiteren Baugruppen, und es besorgen die Bewohner, daß wegen Mangels entsprechender Dotirung die Arbeiten eingestellt werden sollten, und durch halbausgeführte und unvollendet gebliebene Arbeiten ihnen großer Nachtheil an ihren zahlreichen Wasserwerken zugefügt werden könnte.

Bei dieser Sachlage kann ich den Antrag des Landes-cultur-Ausschusses nur begrüßen. Derselbe beabsichtigt eine Vereinfachung in der Leitung und in der Controle des Baues, eine Abkürzung der präliminirten Bauzeit und die Erlangung höherer Staatsbeiträge.

Mit Recht erklärt der Ausschuß die complicirte Leitung für einen gewichtigen Uebelstand. Denn wenn die locale Bauleitung in den Händen von Staatsorganen, die

Controle aber in den Händen von landsch. Organen ruht, wenn die Detailsprojecte nicht von Demjenigen, der an der Bauleitung unmittelbar theilhaftig ist, sondern von anderen Organen ausgefertigt werden, wenn die Genehmigung wieder erst von dem Ministerium eingeholt werden muß, so ist dies ein so schleppender Gang, daß ein günstiger Erfolg nicht erwartet werden kann.

Bei Wasserbauten gilt es rasch zu handeln, und da ist es nothwendig, daß dem betreffenden Bauleiter die Möglichkeit und die Mittel hiezu geboten sind. Ich muß auch den Ausführungen des Abg. Dr. N e e r m a n n in der Richtung beipflichten, daß den Vertretern der Bezirke und Gemeinden auch hinsichtlich bautechnischer Fragen und in Bezug auf die vorgelegten Pläne das Recht der Begutachtung eingeräumt werden möge. Dieselben kennen den Fluß aus eigener Erfahrung, aus den Effecten früherer Wasserbauten, und es dürfte also ihre Anschauung selbst für die akademisch gebildeten Ingenieure von Werth sein. Es besteht zwar in der Vollzugsvorschrift ein Parapraph, nach welchem den Vertretern der Bezirke und Gemeinden das Recht eingeräumt wird, bei Commissionen zu erscheinen und dort allfällige Beschwerden vorzubringen. Allein in der Praxis hat sich diese Bestimmung nicht als ausreichend erwiesen.

Was die Abkürzung der Bauzeit betrifft, so glaube ich nicht nöthig zu haben, Weiteres anzuführen. Es ist vom hohen Hause schon wiederholt in dieser und in der letzten Session darauf hingewiesen worden, wie wünschenswerth es bei Wasserbauten ist, daß dieselben nicht verschleppt werden, und daß eine zu große Ausdehnung der Bauzeit in jeder Beziehung höchst unökonomisch sei.

Was den anzustrebenden höheren Beitrag des Staates betrifft, möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß zur Sannregulirung, für welche bekanntlich ein Gesamtkostenbetrag von 146.700 fl. veranschlagt wurde, das Aerar einen Beitrag von 40.000 Gulden leistet, während der Rest per 106.700 fl. zu zwei Dritttheilen vom Lande mit rund 71.100 fl. und zu einem Dritttheile von den Bezirken aufgebracht wird.

Zur Murregulirung im veranschlagten Kostenbetrage von 1.530.000 fl. trägt das Land 0.4, das ist 612.000 fl. bei, die Bezirke und Gemeinden 0.2, das ist 306.000 fl. Dazu kommen noch in demselben Verhältnisse die Erhaltungskosten im jährl. Betrage von 35.000 fl. oder für 20 Jahre berechnet im Betrage von 700.000 fl. Diese Ziffern dürften sich allerdings durch die vom hohen Landtage beschlossene Abkürzung des Bautermines etwas geändert haben, jedenfalls aber nicht wesentlich. Bei der Enns wurde bloß für die ersten drei bedeu-

tenderen Regulirungen eine Kostensumme von 700.000 fl. veranschlagt; hievon leistet das Aerar 458.000 fl., die Adjacenten nur 25.000 fl. Es ist mir allerdings bekannt, daß bei der Enns das Aerar auch als Eigenthümer der Gewerkschaft Eisenerz theilhaftig ist, ich will auch gerne annehmen, daß vielleicht auch noch andere Momente den so verschieden angewandten Vertheilungsmaßstab rechtfertigen. Ich glaube aber doch, daß die Bewohner des Sanntthales, diese fleißige, tüchtige, gegenwärtig in ihrer Steuerkraft gefährdete Bevölkerung einige Rücksicht verdienen würde.

Was den Antrag des Sonder-Ausschusses betrifft, so habe ich schon bemerkt, daß ich denselben auf das Wärmste unterstütze. Ich habe nur ein Bedenken, welchem ich hier Ausdruck geben muß. Es bezieht sich auf den Absatz 3 des Ausschufsantrages, welcher lautet (liest:)

„Zur möglichsten Beschleunigung der Regulirungsarbeiten im Falle des Bedarfes eine Anticipation und Einführung der Beiträge der hohen k. k. Regierung anzustreben, und die für's Jahr 1881 vom Lande zu leistenden Beiträge schon in diesem Jahre flüssig zu machen.“

Dieser Absatz erweckt die Besorgniß, daß, wenn der für das Jahr 1881 präliminirte Betrag bereits im Jahre 1880 verwendet wird, dann für das Jahr 1881 nichts vorgesehen ist, daß also dann möglicherweise wegen Mangel eines disponiblen Fonds die Sannregulirungsarbeiten eingestellt werden müßten.

Ich glaube daher, es würde sich empfehlen, dem Landes-Ausschusse auch die Ermächtigung zu erteilen, die für das Jahr 1882 im Landesgesetze präliminirten Beträge eventuell im Jahre 1881 im Falle des Bedarfes zu verwenden, und in dieser Richtung erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen (liest:)

„Punkt 3 der vom Landescultur-Ausschusse beantragten Resolution habe zu lauten;

3. Zur möglichsten Beschleunigung der Regulirungsarbeiten im Falle des Bedarfes eine Anticipation und Erhöhung der Beiträge der hohen k. k. Regierung anzustreben, und die für's Jahr 1881 vom Lande zu leistenden Beiträge schon im laufenden, die für das Jahr 1882 vorgesehenen im kommenden Jahre flüssig zu machen.“

Abg. **Vohninger** (G.-G.-B.): Ich möchte mir nur ein paar Worte zu bemerken erlauben gegenüber dem Antrage des Herrn Vorredners, daß wir nämlich beschließen, Beträge im Jahre 1881 auszugeben, die für das Jahr 1882 in Aussicht genommen sind.

Ich glaube, daß dies zu weit gegriffen sei, ich glaube es wäre besser, wenn ein Plan vorliegen würde

was das ganze Werk kosten soll, damit man, wie im vorigen Jahre, zum Behufe der Abkürzung der Bauzeit eine Operation vornehme. Jedoch im Vorhinein zu sagen, daß man die Beträge, welche für das Jahr 1882 votirt werden sollen, schon im Jahre 1881 ausbebe, dies dürfte, glaube ich, schon formell nach der Art, wie wir unser Budget behandeln, nicht zulässig sein.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Dominikus wird unterstützt.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich werde mich in der ganzen Angelegenheit außerordentlich reservirt verhalten, obwohl die Einladung an mich nicht ferne liegt, die Auseinandersetzungen der Herren Vorredner etwas näher zu beleuchten.

Ich will jedoch nicht zu Denjenigen gehören, welche Mißstimmung auf der einen oder andern Seite hervorrufen.

Ich werde mich daher auch darauf beschränken, einigen Andeutungen der Herren Vorredner zu folgen, und ich kann ihnen im Großen und Ganzen nur zustimmen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Wasserbauten, wenn man etwas erreichen will, rasches Handeln nothwendig ist, daß es nothwendig ist, die Kräfte nicht zu zersplittern, nicht zu viele Personen zu beschäftigen, sondern mit concentrirter Kraft zu arbeiten. Ich freue mich, daß ich in dieser Beziehung mit den Herren Vorrednern vollkommen übereinstimme. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß, soweit es wenigstens mir bekannt ist, die Projecte, welche an die Regierung behufs Genehmigung gelangten, von Seite der Regierung nicht verschlechtert worden sind, da an denselben in der Wesenheit von Seite der Regierung keine Aenderung vorgenommen wurde.

Auf Eines muß ich jedoch zurückkommen, und das ist, auf die Bemerkung, daß die hydro-technischen Erhebungen bei dem General-Projecte nicht genau sein sollen. Das Generalproject ist allerdings von Staats-Ingenieuren verfaßt worden, jedoch unter steter Mitwirkung eines Mitgliedes des landschaftlichen Bauamtes. Was die hydro-technischen Erhebungen anbelangt, so bitte ich das Generalproject gütigst nachsehen zu wollen, und Sie werden finden, daß es mit der größten Genauigkeit abgefaßt wurde.

Der Umstand, der vom Herrn Abgeordneten Dr. **Neckermann** hervorgehoben worden ist, daß nämlich unterhalb der Kapuzinerbrücke die Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß sie geradezu auf die Sannregulirung einen störenden Einfluß nehmen können, ist der Regierung nicht entgangen, denn seit einer Reihe von Jahren wird dieser Angelegenheit von Seite der Statthalterei die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Es ist

die Angelegenheit auch bei dem Ministerium in Anregung gebracht worden, und von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann ist dies bereits angedeutet worden. Ich kann daher nur das wiederholen, was bereits im Ausschusse mitgeteilt wurde: das Ministerium hat den bezüglichen Antrag genehmigt, und mit Erlaß vom 12. Juni 1880 die Genehmigung des Correctionsprojectes Gills-Tremersfeld in der Voraussetzung erteilt, wenn zu dem gewährten Staatsbeitrage von $\frac{4}{10}$ der gesammten Kosten pr. 34,800 fl., der übrige Theil durch die andern berufenen Interessenten beigetragen wird.

Ich glaube, daß die Ausführung dieses Projectes von der größten Bedeutung für das Gelingen der ganzen Sannregulierungsarbeiten sein wird.

Ich erlaube mir daher, meine wenigen Bemerkungen mit der Versicherung zu schließen, daß von Seite der Regierung der Angelegenheit der Sannregulierung die größte Sympathie und das größte Interesse entgegengebracht und erhalten bleiben wird. (Lebhafter Beifall.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Freiherr v. Moscon: Als Berichterstatter des Landes-Cultur Ausschusses kann ich mich nur mit großer Befriedigung den von den beiden Herren Vorrednern vorgebrachten Ausführungen anschließen. Dieselben sind im Wesentlichen in voller Uebereinstimmung mit der Ansicht des Sonder-Ausschusses; nur auf einen Umstand möchte ich hinweisen.

Der Abg. Dr. Neckermann hat erklärt, daß die Sann keine eigenartige Beschaffenheit habe. Das, glaube ich, ist nicht vollkommen richtig. Die Sann hat allerdings leider eine eigenartige Beschaffenheit und diese deutet der Bericht des Landes-Ausschusses an. Derselbe sagt gerade, daß der Sannfluß beinahe niemals Mittelwasser, sondern, sich in Extremen bewegend, entweder Niederwasser oder Hochwasser führe. Dieser Umstand erklärt sich aus der immer mehr zunehmenden Entwaldung der Berge im Sannthale, welcher Umstand das rasche Zufließen des Regenwassers und das rasche Abfließen des Schneewassers in keiner Weise aufhält. Dadurch, daß die Berglehnen ganz kahl sind, stürzen im Frühlinge von den Bergen ganze Lawinen herab. Dieser Umstand kennzeichnet wohl genügend die eigenthümliche Art des Sannflusses.

Im Uebrigen freue ich mich sehr, daß die beiden Herren Vorredner der Resolution des Landes-Cultur-Ausschusses beistimmen. Dieselbe stützt sich ja wesentlich auf die geltend gemachten Bedenken des Landes-Ausschusses. Ich bitte daher das hohe Haus, diese Resolution annehmen zu wollen.

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird die vom Landes-Cultur-Ausschusse beantragte Resolution angenommen, der Antrag des Abg. Dr. Dominikus abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen;

und zwar vor Allem

der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition, betreffend die Abtrennung der Steuergemeinden Raindorf, Grottenhof und Roglberg von der Ortsgemeinde Leibnitz und Constituierung als selbstständige Ortsgemeinde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Boisch** (von der Tribüne): Die Gemeindeglieder der zur Ortsgemeinde Leibnitz gehörigen Steuergemeinden Raindorf, Grottenhof und Roglberg petitioniren um Trennung von der Ortsgemeinde Leibnitz und Constituierung als selbstständige Ortsgemeinde unter dem Namen Raindorf. In der Petition führen sie an, daß sie bei Wahlen immer in der Minorität bleiben, daher unberücksichtigt gelassen werden, und obwohl sie ein selbstständiges Gemeindevermögen besitzen, haben einzelne dieser Gemeinden doch keine Vertretung im Gemeinde-Ausschusse. Sie weisen in ihrer Eingabe nach, daß diese drei Steuergemeinden 1173 Einwohner mit einer Steuerleistung von 1668 fl. 42 kr. und ein Flächenmaß von 1700 Joch gut bebauten Grundes haben. Sie führen unter Anderem auch an, daß die Selbstständigkeit einer Gemeinde ihre eigenthümlichen Reize habe, die beleben und erheben und die Lebensfähigkeit einer Gemeinde erhöhen.

Der Gemeinde-Ausschuß wollte bezüglich dieses Ansuchens weder einen zustimmenden, noch einen ablehnenden Antrag stellen, mit Rücksicht auf § 3 der Gemeindeordnung, welcher sagt (liest): „Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser aus einander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§ 25) erwachsenen Verpflichtungen besitzt (Artikel VII des Gesetzes vom 5. März 1862).“

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.“

Nachdem dem Gemeinde-Ausschusse nur Daten über den Steuerbetrag, die Seelenzahl, sowie über das Flächenmaß der abzutrennenden Gemeinden vorliegen, bezüglich der noch zu verbleibenden Ortsgemeinden jedoch gar nichts vorliegt, so konnte der Gemeinde-Ausschuß auch nicht darauf eingehen, auf die Gewährung der Bitte der Petenten anzutragen. Abweislich wollte der Gemeinde-Ausschuß die Petition auch nicht bescheiden, man wollte den Petenten vielmehr die Hoffnung lassen, damit sie, wenn der Landes-Ausschuß nicht seinerzeit die Ablehnung beantragen sollte, die süßen Früchte der Selbstständigkeit einer kleinen Ortsgemeinde genießen können. Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition Nr. 108 der Inassen der Steuer gemeinden Raindorf, Grottenhof und Roglberg wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, in dieser Angelegenheit eingehende Erhebungen zu pflegen, und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten.“

Abg. **Karlou** (R.-G. Leibnitz): In der sicheren Erwartung, daß der Landes-Ausschuß das Petikum der genannten Gemeinden vollständig begründet finden werde, in der sicheren Erwartung, daß die Petition in den Händen des Landes-Ausschusses sehr gut bewahrt ist, stelle ich an das hohe Haus die Bitte, dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses zuzustimmen.

(Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Es gelangt nunmehr zur Verhandlung der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition, betreffend die Abtrennung der Steuergemeinde Unter-Vogau von der Ortsgemeinde Straß und Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeindeausschusses **Kada** (von der Tribüne): Hohes Haus! In dieser Petition wird ausgeführt, daß die beiden Gemeinden nicht mehr vereint bestehen können, weil die Ansichten der Bewohner des Marktes und der Landgemeinden auseinandergehen, weil separate Rechnungen geführt werden müssen, also beide Gemeinden ohnehin als separate zu betrachten sind, daß die Interessen verschieden sind, die Handhabung der Polizei leide, daß bei gemeinnützigen Unternehmungen die Landbewohner immer den Marktbewohnern entgegenstimmten etc. Es wird ange-

geben, daß die Gemeinde Unter-Vogau 1050 Joch Gründe besitze, daß 94 Häuser in derselben sind, und eine Gesamtsumme an Steuern pr. 1656 fl. zahle. Als Beilagen liegen nur zwei Wählerverzeichnisse vor, aus denen zu ersehen ist, daß Straß 81, Unter-Vogau 86 Wähler habe. Das Gesuch ist nur vom Gemeindevorsteher und einem Rathe unterschrieben, aus diesem Grunde ist nicht zu entnehmen, daß es wirklich der Wunsch der Gemeindeglieder ist, die Bewilligung zur Trennung der Gemeinden zu erhalten, da kein Gemeindebeschuß vorliegt und auch, wie schon gesagt, das Gesuch nur vom Gemeindevorsteher und einem Rathe unterschrieben ist. Ebenso ist die Fähigkeit der Gemeinden den Bedingungen der §§ 3 und 83 nach der Trennung entsprechen zu können, nicht nachgewiesen, da keine Beilagen vorliegen, wie z. B. Vermögensausweise, Präliminarien, Rechnungen. Auch ist über die Trennung des Vermögens keine Vorsorge getroffen.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten muß daher solange, als diese Nachweise nicht geliefert sind, die Anschauung festhalten, daß diesem Gesuche keine Folge zu geben sei, und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es wurde im Laufe der Sitzung aufgelegt:

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Voranschläge der Landesfonde pro 1880 und 1881. (Nr. 103 der Beilagen.)

Es wurde mir folgende Interpellations-Anmeldung übergeben (liest):

„Die Gefertigten melden folgende Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter an:

1. Ist die hohe k. k. Regierung geneigt, das Erforderliche mit aller Entschiedenheit zu veranlassen, daß im slovenischen Theile Steiermarks mit den Angehörigen des slovenischen Volksstammes bei Amt und Gericht mündlich und schriftlich in slovenischer Sprache verkehrt werde?

2. Ist die hohe k. k. Regierung geneigt, dem Unterrichte an den Mittelschulen zunächst im slovenischen Theile Steiermarks, und dann überhaupt innerhalb des slovenischen Sprachgebietes und an der Grazer Universität eine solche Einrichtung zu geben, daß sich diejenigen, welche auf eine öffentliche Anstellung innerhalb des soeben erwähnten Sprachgebietes aspiriren, die Fähigkeit zur Amtirung in slovenischer und deutscher Sprache gleichmäßig aneignen können?

Dr. Josef Schuß, Rukovec, Zolgar.“

Ich werde dem Herrn Interpellanten, wenn er es wünscht, zur Ausführung seiner Interpellation in der nächsten Sitzung das Wort ertheilen.

Der Landescultur-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittags um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Heilsberg, der Eisenbahn-Ausschuß Mittwoch, den 30. Juni, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Pairhuber.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Mittwoch, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, u. zw. mit folgender

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes in die Grundsteuer-Landes-Commission.

2. Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den von den Herren Abgeordneten Alois Karlon und Genossen eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung von Ehen ihrer Gemeinde-Angehörigen (Beilage Nr. 63, Nr. 78 der Beilagen.)

3. Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Pöchl, Straßen und Altauffee im Gerichtsbezirke Auffee, dann der Stadtgemeinde Rann, um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage (Beilage Nr. 65, Nr. 84 der Beilagen.)

4. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, über das Einschreiten des Stadtrathes Graz, um Bewilligung zur Aufnahme eines Sparkasse-Darlehens bis zum Höchstbetrage von 132.000 fl. und zur Veräußerung von zwei Häusern und eines Baugrundes im Gesamtwerthe von 82.500 bis 84.500 fl. (Nr. 90 der Beilagen.)

5. Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses, über den Zustand und eine eventuelle Reform der Landes-Bürgerschulen. (Beilage Nr. 41, Nr. 92 der Beilagen.)

6. Bericht des Gemeinde-Ausschusses betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Wahl eines

Landtags-Abgeordneten der Städte und Märkte Radkersburg, Mureck, Straß und Gnas. (Beilage Nr. 21.) (Nr. 97 der Beilagen.)

7. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über den Stand der Murregulierungs-Arbeiten. (Nr. 98 der Beilagen.)

8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von 4000 fl. aus dem Landesfonde behufs Ermöglichung der vom Bezirke Murau auszuführenden nothwendigen theilweisen Umlegung der von Scheifling über Lind und Murau bis an die Salzburger Landesgrenze führenden Bezirksstraße I. Classe. (Nr. 102 der Beilagen.)

9. Berichte über Petitionen.

Falls wir in der Vormittagsitzung die Tagesordnung nicht erledigen sollten, würde ich die Sitzung Nachmittags fortsetzen.

Abgeordneter Dr. Dominik (L. G. Gili): Ich habe heute eine Petition des Bezirks-Ausschusses St. Marein überreicht, welche bei Mittheilung der eingelangten Petitionen nicht verlesen wurde.

Landeshauptmann: Ich habe noch nicht Zeit gehabt, diese Petition durchzusehen, und werde sie daher in der nächsten Sitzung verlesen.

Abgeordneter Dr. Dominik (L. G. Gili): Ich würde mir, mit Rücksicht auf den nahen Schluß der Session und die vorgeschrittenen Berathungen des Eisenbahn-Ausschusses die Bitte erlauben, daß diese Petition baldigst einem Ausschusse zugewiesen werden möge.

Landeshauptmann: Ich werde diesem Wunsche sofort entsprechen. Es ist eingelangt die Petition des Bezirks-Ausschusses St. Marein um Erbauung einer Vicinalbahn von Grobles nach Sauerbrunn. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Dominik.)

Ich verweise diese Petition an den Eisenbahn-Ausschuß.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)